

Vorläufiges* Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab dem 01.01.2018

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,58	4,76	109,38	0,41
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	0,77	5,82	131,31	0,60
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,02	6,88	97,01	3,04
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	0,92	6,19	87,31	2,74

Monatsleistungspreis

	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	18,23	0,41
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	21,89	0,60
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	16,17	3,04
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	14,55	2,74

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a ¹⁾
■ Messung in Hochspannung	-
■ Messung in Mittelspannung	384,00
■ Messung in Niederspannung	264,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	246,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	30,00

Preise für Reserveinanspruchnahme

	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	36,23	43,48	50,73
■ Entnahme in Niederspannung	90,84	109,01	127,18

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Grundpreis €/a ¹⁾	Arbeitspreis Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	29,00	5,58
■ Nachtspeicherheizung		4,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (gilt auch für Anlagen nach § 14a EnWG)		4,00
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) ²⁾	26,10	5,02

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾	monatlich €/a ¹⁾
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	Ct/kWh¹⁾
	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	Ct/kWh¹⁾
	1,32
■ Schwachlaststrom	Ct/kWh¹⁾
	0,61
Umlage nach KWK-Gesetz	
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen
■ Umlage für Kuppelgasverstromung § 27a KWKG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen
■ Umlage bei Stromspeichern § 27b KWKG 2017 (in Anwendung von § 61k EEG 2017)	Ct/kWh^{1) 3)}
	-
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	Ct/kWh^{1) 3)}
	0,0400
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 und Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	Ct/kWh^{1) 3)}
	0,0300
■ Umlage bei Abnahmestellen in der Dopplungsregelung gemäß § 36 Absatz 3 KWKG 2017 (Abnahmestelle in Kategorie B' in 2016) für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	Ct/kWh^{1) 3)}
	0,1600
■ Umlage bei Abnahmestellen in der Dopplungsregelung gemäß § 36 Absatz 3 KWKG 2017 (Abnahmestelle in Kategorie C' in 2016) für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	Ct/kWh^{1) 3)}
	0,1200
Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Kalenderjahr)	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	
■ für jede kWh der Abnahmestelle	Ct/kWh^{1) 3)}
	offen

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung

³⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen

*** HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:**

Dieses vorläufige Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2017 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 1. Januar 2018 können Anpassungen, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers

- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen sowie der Bundesnetzagentur (z.B. Entgelte Straßenbeleuchtung, Pooling, etc.)

- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, StromNEV, etc.)

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 1. Januar 2018 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.